

Für das Nachschlagewerk! Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: AVB für Personenkautionsversicherungen.

Rechtssatz: 1.) Die Personenkautionsversicherung erlischt bei der Entdeckung eines Versicherungsfalles durch den Versicherten auch dann, wenn der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens in der Lage ist und der Versicherungsfall deshalb eine Leistungspflicht des Versicherers nicht auslöst, sowie ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte den Tatbestand als Versicherungsfall anspricht.

2.) Wird der Versicherte mit Hilfe eines dem Versicherungsnehmer von einem Dritten gewährten Darlehens schadlos gestellt, so entfällt die Haftung des Kautionsversicherers auch dann, wenn der Dritte die dem Versicherungsnehmer darlehensweise zur Verfügung gestellten Beträge unmittelbar an den Versicherten zur Abdeckung des Schadens abführt.

Aktenzeichen: II ZR 37/51

Urteil vom 26. März 1952

OLG Stuttgart

39
II ER 37/51

Verbindet
am 26. März 1952
Hofmeister,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] U [REDACTED]-V [REDACTED]-Gesellschaft
in [REDACTED] (Schweiz), vertreten durch ihre Direktion
für das Deutsche Reich (Jest), Subdirektion S [REDACTED],
T [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma R [REDACTED] R [REDACTED] GmbH. in S [REDACTED],
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer Vizekonsul a.D. Friedrich B [REDACTED] in
S [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. März 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger,
Dr. Fischer, Artl und Dr. Lohk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 14. Februar 1951 aufgehoben. Die
Klage wird unter Aufhebung des Urteils des Land-
gerichts Stuttgart vom 9. August 1950 abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat die Vertretung der D [REDACTED] GmbH in [REDACTED] ("DER" früher "WER"). Als Zweigstelle der Klägerin betrieb der Kaufmann Heinz B [REDACTED] in G [REDACTED] ein Reisebüro, in dem er amtliche Fahrausweise für das DER verkaufte. Die Einnahme aus dem Fahrkartenverkauf rechnete er unmittelbar mit dem DER ab. Die Abrechnung hatte monatlich zu erfolgen; Brosch hatte aber alle 5 Tage einen seinen nutmaßlichen Einnahmen entsprechenden Pauschbetrag an das DER zu überweisen. Bei der Übernahme der G [REDACTED] Zweigstelle hatte B [REDACTED] im Jahre 1947 bei der Beklagten zugunsten des von der Klägerin vertretenen DER eine Personenkautionsversicherung bis zum Höchstbetrag von 5.000 DM genommen. Durch sie war das DER gegen alle Vermögensschäden versichert, die ihm aus der Nichterfüllung der den B [REDACTED] vertraglich obliegenden Verpflichtungen erwuchsen, soweit diese Schäden durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder ohne schuldhaftes Handeln der im Reisebüro beschäftigten Personen entstanden. In Ziff 2 Abs 2 der Sonderbedingungen des Vertrages war weiter bestimmt:

"Die Versicherung erstreckt sich ferner auf den Ersatz solcher Schäden, die dadurch entstehen, daß das Reisebüro Brosch den Gegenwert für die ihm vom WER überlassenen Fahrausweise nicht abgeliefert. Bei allen Schäden erfolgt Zahlung des Versicherers aber erst, sobald sich erweist, daß das Reisebüro B [REDACTED] infolge Zahlungsunfähigkeit zum Ersatz dieser Schäden außerstande ist."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im Frühjahr 1949 kam B. mit seinen Zahlungen an das DER in Rückstand. Etwa am 20. 3. 1949 stellte ein Prüfer des DER fest, daß B. von dem Erlös aus dem Verkauf von Fahrausweisen 6.149,55 DM nicht an das DER abgeführt, sondern anderweitig verwendet hatte. Daraufhin gab die Klägerin dem B. ein Darlehen, aus dem der Fehlbetrag an das DER gezahlt wurde. Eine Anzeige an die Beklagte wurde nicht erstattet. B. führte sein Reisebüro fort. Im Herbst 1949 stellte sich heraus, daß er wiederum die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf nicht vereinbarungsgemäß an das DER abgeführt hatte. Am 19. Oktober 1949 wurde ein Fehlbetrag von 8.953,25 DM festgestellt. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des B. wurde mangels Masse abgelehnt. Die Klägerin zeigte der Beklagten mit Schreiben vom 19. Oktober und 9. November 1949 an, daß der Versicherungsfall eingetreten sei. Die Beklagte verweigerte den Versicherungsschutz unter Hinweis auf die Buchstaben C, D und E der Versicherungsbedingungen, die folgendes bestimmen:

" C. Verpflichtungen des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, von jedem Versicherungsfall sowie von jedem Ereignis, das einen Versicherungsfall darstellen könnte, unverzüglich nach erhaltener Kenntnis dem Versicherer schriftlich Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er keine Entschuldigungsansprüche geltend machen kann oder will. Strafanzeige gegen eine eingeschlossene Person ist nur im Einvernehmen mit dem Versicherer zu erstatten, es sei denn, daß die Umstände im Interesse der Wiedererlangung der veruntreuten Werte eine sofortige Anzeige erfordern, oder der Versicherte hierzu durch Gesetz oder behördliche An-

weisung gehalten ist. Durch etwaige unverschuldete Verletzung dieser Bestimmung wird der Versicherungsschutz nicht berührt.

D. Beendigung der Versicherung.

Mit Beendigung der Tätigkeit einer eingeschlossenen Person für den Versicherten sowie mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles durch den Versicherten erlischt die Versicherung bezüglich der betreffenden eingeschlossenen Person(en) unbeschadet der bis dahin aus dieser Versicherung dem Versicherten etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

E. Ausschlüsse von der Versicherung.

Versicherungsfälle, die von eingeschlossenen Personen verursacht sind, von denen dem Versicherten bekannt ist, daß sie bereits Ereignisse, die einen Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherung darstellen, herbeigeführt haben, sowie solche Versicherungsfälle, die später als zwei Jahre nach ihrem Eintritt zur Kenntnis des Versicherten gelangen, sind von der Versicherung ausgeschlossen, ebenso Personenschäden und deren Folgen. "

Die Klägerin verlangt mit der Klage nunmehr die Zahlung der Versicherungssumme von 5.000 DM, wobei sie auch die ihr vom FÜR abgetretenen Ansprüche geltend macht. Sie leitet die Ansprüche in erster Linie aus dem im Oktober 1949 aufgedeckten Sachverhalt, hilfsweise aber auch aus dem Vorfall im März 1949 her. Sie führt hierzu aus, daß sie den Vorgang im März 1949 deshalb nicht der Beklagten gemeldet habe, weil sie ihn nicht

als Versicherungsfall angesprochen habe, nachdem damals noch kein Schaden entstanden sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, die das Oberlandesgericht zugelassen hat und um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, können die Klägerin und das DER aus dem Vorgang im Oktober 1949 keine Versicherungsansprüche herleiten.

Solche Ansprüche scheitern schon daran, daß damals der Versicherungsvertrag nach den Buchstaben D der AVB bereits erloschen war. Hiernach erlischt die Versicherung mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles durch den Versicherten. Dieser Fall war gegeben, als am 20. März 1949 der Prüfer des versicherten DER feststellte, daß B. von dem Erlös aus dem Fahrkartenvorverkauf 6.149,55 DM vertragswidrig nicht an das DER abgeliefert, sondern für andere Zwecke verbraucht hatte. Gerade gegen diese Gefahr war das DER versichert und sie hatte sich mit der vertragswidrigen Einbehaltung der Fahrkartengelder verwirklicht, so daß damit auch bereits der Versicherungsfall eingetreten war.

Demgegenüber kommt es auf die vom Berufungsgericht weiter geprüfte und aus den noch darzulegenden Gründen zu Unrecht bejahte Frage, ob B. damals infolge von Zahlungsunfähigkeit zum Ersatz des Schadens außerstande war, nicht an. Da es sich bei der einge-

gekauften Versicherung um eine reine Ausfallversicherung handelte, war zwar die Leistungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Beklagten. Das bedeutet aber nicht, daß von ihr auch der Eintritt des Versicherungsfalles selbst abhängig gewesen wäre. Dieser trat vielmehr schon mit der Verwirklichung der versicherten Gefahr, also mit der unbefugten Einbehaltung der Fahrkartengelder ein. War der Versicherungsnehmer B. zur Erstattung der Fehlbeträge in der Lage, so fiel zwar die Leistungspflicht der Beklagten, nicht aber der Versicherungsfall selbst weg, so daß auch in diesem Falle die Versicherung mit der Entdeckung des Fehlbetrages gemäß dem Buchstaben D der AVB von selbst erlosch.

Diese Rechtslage ergibt sich schon aus dem Begriff des Versicherungsfalles. Ein solcher liegt nicht erst dann vor, wenn alle eine Haftung des Versicherers begründenden Umstände gegeben sind, sondern ist bereits dann eingetreten, wenn sich die versicherte Gefahr realisiert hat (Kisch ZVW 1935, 83 ff; Wriede VersR 1950, 50). Auch der in dem Buchstaben D der AVB benutzte Begriff des Versicherungsfalles kann nur in diesem Sinne gemeint sein. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Bestimmung. Nach ihr erlischt die Versicherung mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles durch den Versicherten "unbeschadet der bis dahin aus dieser Versicherung dem Versicherten etwa zustehenden Entschädigungsansprüche". Das bedeutet, daß mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles die Versicherung unabhängig davon erlischt, ob der eingetretene Versicherungsfall eine Leistungspflicht des Versicherers auslöst oder

nicht, daß das Erlöschen der Versicherung also auch mit der Entdeckung eines "haftungsfreien Versicherungsfalles" (Misch aaO S 86) eintritt.

Diese Auslegung wird auch allein dem Sinn und Zweck der genannten Klausel sowie dem Wesen der Vertrauensschädenversicherung gerecht. Als Vertrauensschädenversicherung sichert sie den Versicherten in erster Linie gegen die Schäden, die ihm daraus erwachsen, daß der Versicherungsnehmer das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, wobei der Versicherer für solche Schäden entgegen § 61 VVG auch dann einzustehen hat, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die weitere Beibehaltung eines solchen Risikos ist dem Versicherer aber dann nicht mehr möglich, wenn sich herausstellt, daß sich der Versicherungsnehmer durch Herbeiführung des Versicherungsfalles als unzuverlässig und des in ihn gesetzten Vertrauens nicht würdig erwiesen hat; denn mit der **Erichütterung des Vertrauens fällt auch für den Versicherer die Vertrauensgrundlage weg**, die die notwendige Voraussetzung für die Übernahme eines solchen Risikos bildet. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der eingetretene Vertrauensbruch zu einer Inanspruchnahme des Versicherers geführt hat oder nicht; denn die notwendige Vertrauensgrundlage ist auch dann weggefallen, wenn der Versicherer für diesen Versicherungsfall keinen Ersatz zu leisten braucht. Es wäre für den Versicherer untragbar, wenn er trotz einem schon einmal aufgedeckten Vertrauensbruch des Versicherungsnehmers weiter an der Vertrauensschädenversicherung festgehalten würde. Dies gilt auch dann, wenn, wie in vorliegendem Fall, der

Schaden, der aus dem zunächst aufgedeckten Vertrauensbruch entstanden ist, auf andere Weise abgedeckt wird und deshalb nicht zu einer Inanspruchnahme des Versicherers führt.

Aus den gleichen Gründen muß es für das Erlöschen der Versicherung auch genügen, daß die tatsächlichen Umstände aufgedeckt werden, die objektiv einen Versicherungsfall darstellen. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Versicherte selbst diese Umstände als Versicherungsfall wertet; denn seine subjektive Auffassung kann auf die im Interesse des Versicherers vereinbarte Rechtsfolge des Erlöschens der Versicherung nicht von Einfluß sein. Das Berufungsgericht weist auch zutreffend darauf hin, daß eine bedenkliche Rechtsunsicherheit entstünde, wenn die Frage des Fortbestandes der Versicherung von dem Vorliegen eines ^{solchen} unberechenbaren und im Einzelfall nur schwer feststellbaren subjektiven Umstandes abhängig gemacht werden würde.

Hiernach ist die Versicherung bereits im März 1949 erloschen, weil das versicherte DER damals den einen Versicherungsfall darstellenden Totbestand entdeckte, daß der Versicherungsnehmer Brosch die Fahrkartengelder vertragswidrig nicht an das DER abgeführt, sondern für andere Zwecke verbraucht hatte. Deshalb kann für den später, im Oktober 1949 erneut aufgedeckten Fehlbetrag kein Versicherungsschutz mehr verlangt werden.

II. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann der geltendgemachte Versicherungsanspruch auch nicht auf den im März 1949 entdeckten Schadensfall gestützt werden. Nach den Sonderbedingungen des Versicherungsvertrages haftet die Beklagte für die dem versi-

cherten DER von B. [REDACTED] zugefügten Schäden dann nicht, wenn dieser sie ersetzt und damit das versicherte DER schadlos stellt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. B. [REDACTED] wurde damals auf Grund des von der Klägerin erhaltenen Darlehens in die Lage versetzt, die entstandenen Fehlbeträge gegenüber dem versicherten DER selbst wieder abzudecken. Hierbei ist es unerheblich, daß die Klägerin die Fehlbeträge im März 1949 (unter Anrechnung auf das dem Brosch gewährte Darlehen, also auf seine Kosten) unmittelbar an das DER abführte; denn hierdurch wurde B. [REDACTED] gemäß § 267 BGB in gleicher Weise von seiner Schuld gegenüber dem DER befreit, wie wenn er selbst gezahlt hätte. Damit wurde auch der dem DER aus der Minbehaltung der Fahrkartogelder entstandene Schaden in vollem Umfang wieder beseitigt, wie die Klägerin in den Tatsacheninstanzen ja auch selbst vorgetragen hat. Die von der Klägerin in der Revisionsinstanz vertretene Auffassung, daß es sich bei der Überweisung der Fehlbeträge an die Zahlung des Kaufpreises für die ihr vom DER abgetretene Versicherungsansprüche gehandelt habe, scheitert schon daran, daß diese Abtretung erst während des Rechtsstreits am 31. Mai 1950 erfolgt ist, die bereits im März 1949 geleistete Zahlung also nicht das Entgelt für diese Abtretung, sondern nur die dem B. [REDACTED] wiederum in Rechnung gestellte Begleichung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem DER gewesen sein kann. Da hierdurch das DER auf Kosten des B. [REDACTED] wieder schadlos gestellt wurde, entfielen damit auch die Versicherungsansprüche des DER gegen die Beklagte aus diesem Versicherungsfall.

Das Berufungsgericht meint allerdings, ein die Leistungspflicht der Beklagten auslösender Schaden sei dadurch entstanden, daß die Klägerin die im März 1949 bei Abdeckung der Fehlbeträge für B[REITUNG] verauslagten Beträge von diesem nicht wieder zurückerhalten habe. Sie übersieht hierbei aber, daß dieser der Klägerin entstandene Schaden nicht vom Versicherungsschutz erfaßt wird. Nach dem Versicherungsvertrag hat die Beklagte lediglich für die den Gegenstand der Versicherung bildenden Vermögensschäden einzustehen, die dem versicherten Kautionsempfänger entstehen. Diese Stellung nahm aber nicht die Klägerin, sondern das von ihr vertretene DLR ein. Da die Klägerin nur Vertreterin des DLR war, begründete der Versicherungsvertrag nach § 164 BGB nur Ansprüche für das DLR, nicht auch für sie selbst. Sie blieb ihrerseits vielmehr ausserhalb der Reichweite des Vertrages. Die ihr bei einem Versicherungsfall erwachsenden Schäden waren nicht versichert. Diese **Verteilung der Rollen der Beteiligten** war nicht etwa willkürlich oder zufällig, sondern beruhte darauf, daß der Versicherungsgenosse B[REITUNG] über den Verlauf der Fahrt ausweise unmittelbar mit dem DLR abrechnen und den Erlös unmittelbar an dieses abzuführen hatte. Es war hiernach auch wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, daß als versicherte Kautionsempfänger nicht die Klägerin, sondern das DLR bezeichnet wurde.

Wie die Revision mit Recht ausführt, könnte die Klägerin zudem Versicherungsansprüche aus jenen Vorgängen im März 1949 selbst dann nicht herleiten, wenn

sie selbst versicherte Kautionsempfängerin gewesen wäre. Nachdem sich die Klägerin damals entschlossen hatte, den aus jenem Versicherungsfall entstandenen Schaden in Wege einer Darlehensabrede mit B. zu beseitigen, war mit dieser anderweiten Regulierung des Schadens auch die Entschädigungspflicht der Beklagten für diesen Versicherungsfall in jedem Falle beseitigt. Wenn die von der Klägerin bei der Darlehenshingabe gehegten Erwartungen, besch werde das Darlehen aus künftigen Gewinnen zurückzahlen, später Fehlschlagen, so wird der hieraus der Klägerin erwachsene Schaden in keinem Falle vom Versicherungsschutz erfaßt, weil sich dieser nur auf den Ersatz der Vermögensschäden aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des B. aus dem Vertretungsvertrag erstreckt. Das in dem Abschluß des Sonderabkommens über die Darlehenshingabe liegende Risiko mußte vielmehr die Klägerin selbst tragen.

Da also schon aus diesen Gründen die Leistungspflicht der Beklagten auch für den Versicherungsfall vom März 1949 entfällt, erübrigt es sich, auf die von der Revision weiter zur Nachprüfung gestellte Frage einzugehen, ob der Versicherungsschutz für diesen Schadensfall auch durch die Verletzung der Anzeigepflicht verwirkt ist.

Die Klage war hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Drost Dr. Haidinger Dr. Fischer

Artl

Dr. Bock